

# RS UVS Steiermark 2004/05/13 30.1-3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2004

## Rechtssatz

Der Bereich des 30-jährigen Hochwasserabflusses fließender Gewässer nach § 38 WRG, in dem für die Errichtung baulicher Anlagen wie Kläranlagen (auch) eine Bewilligung nach § 38 WRG erforderlich ist, richtet sich nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ausschließlich nach dem Ist-Zustand, nicht nach rechtlichen Verhältnissen. Daher führt die Missachtung der Auflage einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG, wonach die bewilligte Kläranlage erst dann errichtet werden darf, wenn bestimmte Hochwasserschutzmaßnahmen rechtskräftig bewilligt, durchgeführt und wasserrechtlich überprüft worden sind, nicht mehr zur Bewilligungspflicht nach § 38 WRG, wenn sich die Kläranlage bei ihrer Errichtung wegen der - noch nicht wasserrechtlich überprüften - Hochwasserschutzmaßnahmen faktisch nicht mehr im 30-jährigen Hochwasserabflussbereich befunden hatte.

## Schlagworte

Hochwasserabflussgebiet Hochwasserschutzmaßnahme Kläranlage Auflage Bewilligungspflicht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)